

VOLKSGEZEITUNG

Organ für Jedermann aus dem Volke.

N 51.

Berlin, Sonntag den 28. Februar.

1838.

Die Eidesleistung.

Der „Dissident“, der in neuerer Zeit sehr gut geschriebene Leitartikel und lehrreiche Korrespondenzen enthält, bringt in seinem neuesten Blatte eine Angelegenheit allgemeinen Interesses nach der „Rupp'schen Sonntags-Post“ zur Sprache, der wir auch einige Worte widmen müssen. Die Angelegenheit betrifft die Eidesleistung Derjenigen, welche gerichtlich und rechlich aus einer der Landeskirchen oder einer anerkannten Religionsgenossenschaft ausgetreten sind.

An sich ist es ein Uebelstand, wann die Gerichte eines Staates darüber praktisch im Unklaren sind, in welcher Form sie solche Dissidenten zu verurtheilen haben; die Verwirrung hat sich aber noch gesteigert, seitdem man zu einem AuskunftsmitteL seine Zuflucht nimmt, das an allerwenigsten geeignet erscheint, dem Eid jene Feierlichkeit zu verleihen, die ihm als höchste Beglaubigung einer gegebenen Aussage gebührt. Das AuskunftsmitteL besteht nämlich darin, daß man feststelle, es tolle ein Mitglied einer nicht anerkannten Religionsgesellschaft nach der Form derjenigen Religionspartei verändigt werden, zu welcher er sich vor seinem Austritt aus derselben bekannt hat; oder mit anderen Worten: man solle in Bezug auf die Eidesleistung den Austritt aus der alten Religionsgesellschaft ganz unberücksichtigt lassen.

Das Unthunliche dieses AuskunftsmitteLs liegt nun auf der Hand. So lange man dem Eid einen spezifisch-religiösen Charakter gibt und für Katholiken eine katholische, für Protestanten eine protestantische, für Juden eine jüdische Eidesformel beibehält, mag man stillschweigend voraussetzen, daß Derjenige, der den Eid zu leisten hat, auch in einem solchen Verhältniß zu seinem Religionsbekenntniß stehe, daß die spezifische Eidesformel für ihn eine höhere Bindlichkeit habe. Wenn aber diese stillschweigende Voraussetzung nicht mehr möglich ist, wenn Derjenige, der den Eid leisten soll, gerade mit dem Religionsbekenntniß, in dem er z. th. geklebt, zerfallen und deshalb aus der betreffenden Religionsgesellschaft ausgetreten ist, so ist eine Nichtberücksichtigung dieser Tatsache und das Aufzwingen einer ihm nicht mehr hinnehmbaren spezifischen Eidesformel weit eher eine Herabwürdigung, als eine Erhöhung des feierlichen Einheitsstiftes des Eides. Geraade Diezenigen, welche für spezifisch-religiöse Eidesformeln sind, müßten am ehesten dafür sein, solchen Eid Niemanden schwören zu lassen, der durch Leben, Thatachen und Bekenntniß dargethan, wie er der spezifischen Form gegnerisch gegenüberstehe.

Zu welchen Verfehltheiten folgt ein AuskunftsmitteL führt, das hat sich in einem Falle in Tilsit in auffallender Weise gezeigt. Ein Mann, der vor Jahren bereits aus der jüdischen Synagoge ausgetreten, diesen seinen Austritt auch gerichtlich feststellen ließ und Mitglied der freien evangelischen Gemeinde geworden war, sollte in Folgejenes merkwürdigen AuskunftsmitteLs gerichtlich gezwungen werden, bei Gelegenheit eines Prozesses einen Eid nach jüdischem Ritus zu schwören. Er weigerte sich dessen, wurde jedoch durch alle Instanzen zur Leistung des ritual-jüdischen Eides verurtheilt. Gleichwohl aber mußte man von der Leistung dieses Eides Abstand nehmen, weil der Rabbiner dasselbe standhaft erklärte, es sei ihm unmöglich, einem Nicht-Juden einen jüdischen Eid abzunehmen. — Wenn wir auch befürfeln, daß der Rabbiner rituell vor dem Forum des Kadubismus im Stande wäre, seine Handlungswise zu rechtfertigen, so müssen wir doch gestehen, daß er vom rein religiösen Gesichtspunkte aus richtiger gehandelt hat als die gerichtlichen Instanzen, die den Eid in dieser Form defretirt haben.

Mit Recht macht man aber jetzt daraus aufmerksam, daß die Zeit sehr nahe ist, wo jenes AuskunftsmitteL ganz unmöglich werden wird. Nach Erfahrung des Gesetzes vom 30. März 1847 sind nicht wenig Mitglieder der Landeskirche sammt ihren Kindern aus derselben ausgeschieden. Diese Kinder sind herangewachsen und werden in wenigen Jahren in das Alter treten, wo sie eidessfähig sein werden; gleichwohl haben sie niemals einer sogenannten anerkannten Religionsgesellschaft angehört, für welche spezifisch-religiöse Eidesformeln existieren; kann man auch hier noch jene Fixion fortsetzen, daß auch diese Glieder der anerkannten Kirche seien? Soll man aus Vorliebe für den spezifisch-religiösen Eid denselben auch Solchen auferingen, die niemals in jenem spezifischen Bekenntniß gelebt? Was will man beispielsweise mit einem jungen Menschen machen, dessen Vater ehemals dem jüdischen Religionsbekenntniß entsagt, dessen Mutter aus der evangelischen Landeskirche ausgeschieden, und die sich dann als Mitglieder einer freien Gemeinde geheirathet und dienen Sohn gezeugt habe? Soll dieser gezwungen werden, vor kommenden Fällen nach jüdischem oder evangelischem oder nach sonst welchem spezifischem Ritus zu schwören?

Nach den Auszügen der Sonntagspost soll nun freilich das allein richtige AuskunftsmitteL die völlige Abschaffung des Eides sein, und es wird in dem vorliegenden Artikel ausgesprochen, daß die bei Beidigung der Geschwore-